

Nutzungsbedingungen für die FüssenCard in Füssen im Allgäu

Sehr geehrte Gäste,

mit der FüssenCard werden Ihnen entsprechend dem Leistungsverzeichnis zur FüssenCard **kostenlose Leistungen, die kostenfreie Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr und Preisermäßigungen angeboten**, um Ihren Aufenthalt in Füssen, Bad Faulenbach, Hopfen am See oder Weißensee zu einem besonderen Erlebnis werden zu lassen. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung tragen klare Vereinbarungen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei, die mit Ihnen in Form der nachfolgenden Nutzungsbedingungen getroffen werden. **Bitte lesen Sie diese Nutzungsbedingungen vor Inanspruchnahme der Leistungen sorgfältig durch.**

1. Grundsatz, Beteiligte

1.1. Das Kommunalunternehmen Füssen Tourismus und Marketing ist **Herausgeber** der FüssenCard und bezüglich **dieser** Version **Vertragspartner des FüssenCard-Nutzungsvertrags** mit dem FüssenCard-Inhaber. (Vertragspartner der KönigsCard ist ausschließlich die KönigsCard Betriebs GmbH, Marktoberdorf.)

1.2. Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich ausschließlich auf das Kartennutzungsverhältnis mit Füssen Tourismus und Marketing bezüglich der von dieser herausgegebenen FüssenCard.

1.3. **Leistungspartner** im Sinne dieser Nutzungsbedingungen sind diejenigen Institutionen, Firmen, Beförderungsunternehmen, Selbstständigen, Gewerbetreibenden und Einrichtungen, die im jeweils geltenden Leistungs- und Anbieterverzeichnis zur FüssenCard als Anbieter und Leistungserbringer der jeweiligen Leistungen benannt sind.

1.4. **Gastgeber** im Sinne dieser Nutzungsbedingungen sind die am Gästekartensystem der FüssenCard teilnehmenden Privatmieter und gewerblichen Beherbergungsbetriebe.

1.5. Diese Nutzungsbedingungen regeln **sowohl** die Bedingungen für die Nutzung der FüssenCard selbst, **als auch das Vertrags- und Leistungsverhältnis mit dem Leistungspartner.**

2. Rechtsgrundlagen, Auskünfte und Zusicherungen Dritter

2.1. Für das Vertrags- und Leistungsverhältnis zwischen dem FüssenCard-Inhaber und dem Leistungspartner gelten die entsprechenden Vorschriften dieser Nutzungsbedingungen und, soweit wirksam vereinbart, oder nach gesetzlichen Bestimmungen allgemein gültig, die Geschäftsbedingungen und/oder allgemeinen Liefer- oder Beförderungsbedingungen des Leistungspartners sowie die auf das jeweilige Leistungsverhältnis anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

2.2. Ausgabestellen der FüssenCard sind von Füssen Tourismus und Marketing als Herausgeber **nicht bevollmächtigt**, von diesen Nutzungsbedingungen abweichende Vereinbarungen zu treffen, sowie Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die vom jeweils geltenden Leistungsverzeichnis der FüssenCard abweichen, dazu in Widerspruch stehen oder darüber hinausgehen. Entsprechendes gilt für die **Leistungspartner**, ausgenommen soweit sich die Auskunft, abweichende Vereinbarung oder Zusicherung auf deren **eigene Leistung** bezieht.

2.3. Durch die Ausgabe und Nutzung der FüssenCard entsteht **bezüglich der Leistungen selbst kein vertragliches Schuldverhältnis** zwischen dem FüssenCard-Inhaber und dem Herausgeber bzw. den Ausgabestellen. Zur Leistungserbringung der jeweiligen Leistung ist gegenüber dem FüssenCard-Inhaber **ausschließlich der jeweilige Leistungspartner, nicht** der Herausgeber bzw. die Ausgabestelle verpflichtet, es sei denn es handelt sich um Leistungen des Herausgebers oder der Ausgabestelle selbst. Die Herausgeber bzw. die Ausgabestelle selbst trifft gegenüber dem FüssenCard-Inhaber bezüglich der Leistungen eine **Leistungspflicht weder als vertragliche Hauptpflicht, noch als vertragliche Nebenpflicht.**

3. Entgelt für die FüssenCard, Verhältnis der FüssenCard-Leistungen zu sonstigen Leistungen und zur KönigsCard der Ausgabestellen und der Leistungspartner, weitere Ermäßigungen

3.1. Die FüssenCard ist kostenlos. Für die mit der FüssenCard in Anspruch zu nehmenden Leistungen werden die ermäßigten Vergütungen geschuldet, welche sich aus dem jeweils geltenden Verzeichnis der teilnehmenden Leistungspartner und deren ermäßigter Leistungen ergeben. Soweit nichts anderes angegeben ist, sind Grundlage der Ermäßigung die jeweils allgemein gültigen, aktuellen Preise des Leistungspartners.

3.2. Für Inhaber der KönigsCard sind in dieser Karte die Leistungen der FüssenCard beinhaltet. Für die Inanspruchnahme der Leistungen der FüssenCard gelten in diesem Fall, soweit mit dem Karteninhaber rechtswirksam vereinbart, vorrangig die Nutzungsbedingungen für die KönigsCard, soweit in den vorliegenden Nutzungsbedingungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen enthalten sind. Auf Ziff. 5.2 wird hingewiesen.

3.3. Bei Inanspruchnahme der kostenlosen Leistungen bzw. der Leistungen zu ermäßigten Konditionen besteht kein Anspruch auf weitere Nachlässe, Ermäßigungen, Zugaben (oder Vergünstigungen anderer Art), insbesondere nicht mit sonstigen Rabattkarten, Vorteilskarten, Mitgliederkarten oder Mitgliedernachweisen von Vereinen und Institutionen sowie keine Möglichkeit der Bezahlung mit Service- oder Gewinn Gutscheinen, ausgenommen Kaufgutscheine. Eine Kumulierung der Inanspruchnahme ermäßigter Leistungen, insbesondere durch Einsatz mehrerer Gästekarten und Verwendung für eine Person und/oder Leistung oder eine sonstige Kumulierung ist nicht zulässig.

3.4. Die Leistungen gemäß aktuellem Leistungsverzeichnis sind **nicht** touristische Hauptleistung im Rahmen anderer vertraglicher Leistungen von Füssen Tourismus und Marketing als Herausgeber bzw. der Ausgabestellen. Die Vorgenannten haben demgemäß in Bezug auf die FüssenCard-Leistungen **nicht die Stellung eines Pauschalreiseveranstalters** im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

4. Abschluss des FüssenCard-Nutzungsvertrags und Ausgabe der FüssenCard; Nutzungsberechtigte

4.1. Die FüssenCard ist ein freiwilliges privatwirtschaftliches Angebot von Füssen Tourismus und Marketing als Herausgeber und der beteiligten Leistungspartner.

4.2. Mit dem Angebot der tatsächlichen Aushändigung der FüssenCard bietet Füssen Tourismus und Marketing als Herausgeber, vertreten durch die jeweilige Ausgabestelle, dem Nutzungsberechtigten (Siehe Ziff. 5 dieser Bedingungen) den Abschluss des FüssenCard-Nutzungsvertrags auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen und dem jeweils geltenden Leistungsverzeichnis verbindlich an.

4.3. Der FüssenCard-Nutzungsvertrag kommt mit der Entgegennahme der FüssenCard durch den Kunden bzw. mit der ersten tatsächlichen Nutzung der FüssenCard zu Stande. Er endet, unabhängig von der Rückgabe der FüssenCard mit dem vertraglichen Ende des Aufenthalts des FüssenCard-Nutzungsberechtigten beim Gastgeber, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

4.4. Nutzungsberechtigte sind alle Urlaubs- und Kurgäste im Ortsgebiet Füssen. Soweit im jeweils geltenden Leistungsverzeichnis, insbesondere für mitreisende Kinder, nicht anderes bestimmt ist, ist nutzungsberechtigt **jeweils nur der FüssenCard-Inhaber selbst. Die FüssenCard ist nicht übertragbar.**

5. Art und Umfang der Leistungen der FüssenCard, Einschränkungen der Leistungen, Ausschluss des FüssenCard-Inhaber von der Nutzung

5.1. Mit der Aushändigung der FüssenCard ermöglicht der Herausgeber dem FüssenCard-Inhaber die Inanspruchnahme der im jeweils geltenden Leistungsverzeichnis der FüssenCard aufgeführten Leistungen. Art und Umfang der Leistungen für den FüssenCard-Inhaber ergeben sich **ausschließlich** aus dem jeweils zum Zeitpunkt der Kartenausgabe geltenden Leistungsverzeichnis, welches dem FüssenCard-Inhaber zusammen mit der FüssenCard ausgehändigt oder allgemein ausgeschrieben oder bekannt gegeben wird.

5.2. Soweit die FüssenCard Ermäßigungen auf vergütungspflichtige Leistungen gewährt, kann jeweils nur die Ermäßigung mit der FüssenCard entsprechend den aktuellen Angaben im Leistungsverzeichnis in Anspruch genommen werden. Weitere Ermäßigungen, egal welcher Art, insbesondere mit anderen Karten, können nicht gleichzeitig oder zusätzlich in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht für Inhaber der KönigsCard und die Leistungen, welche für die Inhaber dieser Karte kostenlos oder ermäßigt in Anspruch genommen werden können. Für die Inhaber dieser Karte gelten die erweiterten Möglichkeiten zur Inanspruchnahme kostenloser oder ermäßigter Leistungen. Bei ermäßigten Leistungen ist jedoch auch insoweit eine Mehrfachermäßigung aufgrund der FüssenCard und der KönigsCard nicht möglich.

5.3. Die Leistungspartner sind zur Leistungserbringung nur nach Maßgabe der allgemeinen Konditionen ihrer Geschäftstätigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung ausgeschriebener Leistungszeiträume, Öffnungszeiten und allgemeinen Leistungsvoraussetzungen (z.B. witterungsbedingte Voraussetzungen), verpflichtet.

5.4. Soweit die Leistungen der FüssenCard außerhalb des jeweils geltenden Leistungsverzeichnisses zur FüssenCard auch in anderen Werbeunterlagen (Gastgeberverzeichnissen, Prospekte, Kataloge, Internetseiten) beschrieben sind, gilt für die Inanspruchnahme dieser Leistungen durch den FüssenCard-Inhaber **ausschließlich** die Leistungsbeschreibung im jeweils geltenden Leistungsverzeichnis. Dies gilt insbesondere, soweit die Beschreibung im Leistungsverzeichnis für die FüssenCard von solchen anderweitigen Leistungsbeschreibungen abweicht.

5.5. Die Leistungspartner können die ausgeschriebenen Leistungen ganz oder teilweise, insbesondere zeitlich, einschränken, soweit hierfür sachliche Gründe vorliegen. Hierzu zählen insbesondere Leistungshindernisse durch Witterungsgründe, behördliche Auflagen oder Anordnungen, Wartungsarbeiten und Reparaturen, Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit, übermäßiger Andrang oder Überfüllung von Einrichtungen und andere, gleich gelagerte sachliche Gründe.

5.6. Herausgeber und Leistungspartner können FüssenCard-Inhaber und sonstige Nutzungsberechtigte von der Nutzung ganz oder teilweise, vorübergehend oder auf Dauer ausschließen, wenn diese besonderen persönlichen Anforderungen nicht genügen (z. B. gesundheitliche Anforderungen oder Anforderungen an Kleidung und Ausrüstung), wenn durch die konkrete Nutzung eine Gefährdung des FüssenCard-Inhabers oder Nutzungsberechtigten, dritter Personen oder von Einrichtungen des Leistungspartners zu erwarten ist. Gleiches gilt, wenn der FüssenCard-Inhaber/Nutzungsberechtigte im Rahmen der Nutzung gegen gesetzliche Vorschriften, Sicherheitsvorschriften, Benutzungsvorschriften oder Weisungen von Aufsichtspersonen verstößt oder sich in anderer Weise in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass der Ausschluss objektiv sachlich gerechtfertigt ist.

5.7. Im Falle einer Leistungseinschränkung nach 5.5 oder 5.6 oder eines berechtigten Ausschlusses nach 7.5 bestehen keinerlei Ansprüche des FüssenCard-Inhabers bzw. Nutzungsberechtigten.

5.8. Die Leistungen der FüssenCard können nur während des Aufenthalts des FüssenCard-Inhabers in einem Beherbergungsbetrieb bzw. bei einem Privatmieter oder sonstigen Unterkunftgeber im räumlichen Geltungsbereich der FüssenCard in Anspruch genommen werden.

5.9. Ein Anspruch auf Übertragung der FüssenCard und/oder ihrer Leistungen auf künftige Aufenthalte oder andere Personen besteht nicht.

6. Verwendung der FüssenCard, Obliegenheiten und Haftung des FüssenCard-Inhabers

6.1. Zur Inanspruchnahme der Leistungen ist der FüssenCard-Inhaber verpflichtet, das Original der FüssenCard vorzuweisen und dem Leistungspartner vor der Inanspruchnahme der Leistung zur elektronischen Prüfung oder zur Sichtprüfung vorzulegen.

6.2. Der FüssenCard-Inhaber ist verpflichtet, auf Verlangen einen gültigen Lichtbildausweis vorzuweisen. Ist er dazu nicht in der Lage, kann der Leistungspartner die Leistungserbringung verweigern. Bei altersbezogenen Leistungen und Vorteilen für den FüssenCard-Inhaber oder seine berechtigten Angehörigen kann der Leistungspartner einen entsprechenden Altersnachweis verlangen.

6.3. Bei Diebstahl oder Verlust oder Defekt der FüssenCard ist der FüssenCard-Inhaber verpflichtet, diesen Vorfall unverzüglich der Ausgabestelle zu melden, wobei kein Anspruch auf unentgeltliche Ausstellung einer neuen FüssenCard besteht.

6.4. Der FüssenCard-Inhaber haftet gegenüber dem Herausgeber und/oder der Ausgabestelle und den Leistungspartnern für Schäden aus einer von ihm schuldhaft ursächlich oder mitursächlich herbeigeführten missbräuchlichen Verwendung der FüssenCard durch ihn selbst oder durch Dritte.

6.5. Bei missbräuchlicher Verwendung oder beim Verdacht auf missbräuchliche Verwendung sind die Leistungspartner, der Herausgeber oder der Gastgeber berechtigt, die FüssenCard ersatzlos einzubehalten.

6.6. Die FüssenCard enthält, soweit im Leistungsverzeichnis nicht aufgeführt, **keinerlei Versicherungsverleistungen.** Es obliegt dem FüssenCard-Inhaber, seinen Versicherungsschutz, insbesondere für Unfälle im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der FüssenCard-Leistungen, zu überprüfen und sicherzustellen.

6.7. Es obliegt dem FüssenCard-Inhaber, seine persönliche Eignung und Voraussetzungen, insbesondere in gesundheitlicher Hinsicht und bezüglich behördlicher Vorschriften, welche Voraussetzung für die Inanspruchnahme der FüssenCard-Leistungen sind, selbst zu überprüfen und herbeizuführen.

7. Änderungsvorbehalte bezüglich der FüssenCard-Leistungen und dieser Nutzungsbedingungen; Haftung und Haftungsbeschränkung des Herausgebers und der Ausgabestellen

7.1. Dem Herausgeber und den Leistungspartnern bleibt es vorbehalten, die Leistungen gemäß jeweils geltendem Leistungsverzeichnis durch einseitige Erklärung oder öffentliche Bekanntmachung aus sachlichen Gründen zu ändern. Entsprechendes gilt für die Änderung der Nutzungsbedingungen durch den Herausgeber.

7.2. Änderungen nach Ausgabe der FüssenCard sind für die Geltungsdauer, die für den jeweiligen FüssenCard-Inhaber maßgeblich ist, ausgeschlossen.

7.3. Die Haftung der Herausgeber aus dem FüssenCard-Nutzungsvertrag und der Ausgabestellen hinsichtlich der Herausgabe ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, ausgenommen Ansprüche aus der Verletzung von Körper und Leben des FüssenCard-Inhabers.

7.4. Die Haftung der Anbieter der Kaufleistungen ist nach Maßgabe ihrer gegebenenfalls vereinbarten und insoweit wirksamen Geschäftsbedingungen und anwendbarer gesetzlicher Vorschriften beschränkt.

© Urheberrechtlich geschützt; RA Noll, Stuttgart, 2008-2013
